

## Übungsfälle: Richterliche Unabhängigkeit

### 1. Fall

In einer rechtlich anspruchsvollen Streitsache betreffend Finanzierung des Studiums des erwachsenen Sohnes durch Vater amtiert der Laienrichter X. Die Geschäfte werden durch den Gerichtsschreiber vorbereitet. Die mündlichen Verhandlungen werden durch Einzelrichter geleitet. Da die Parteien sich trotz mehreren Vergleichsverhandlungen nicht einigen können, kommt es zur Urteilsfällung.

Der unterlegene Vater, der an sich die mangelnde rechtliche Kompetenz des Richters stets gekannt hat, bittet seinen Rechtsvertreter den Entscheid unter anderem wegen diesem Punkt anzufechten.

### 2. Fall

Der Handelsgerichtspräsident des Kantons X geht bei der Bestellung des Handelsgerichtes wie folgt vor:

Der Spruchkörper wird erst für die Hauptversammlung vollständig gebildet. Vorher sind lediglich der zuständige Oberrichter und ein Handelsrichter bestimmt. Diese führen denn auch die Vergleichsverhandlung durch. Der Oberrichter X bekommt den Fall, weil er gerade schon einen analogen Fall beurteilt hat und in der Sache sich besondere Kenntnisse angeeignet hat. Der Handelsrichter Y hat er aus drei vom Fachbereich her möglichen Handelsrichtern ausgewählt, weil er bereits pensioniert ist, sich erfahrungsgemäss für die Vorbereitungen der Verhandlung sehr intensiv vorbereitet und auch sehr engagiert ist.

Wie beurteilen sie die Vorgehensweise?

### 3. Fall

In der schon mehrere Jahre anhängige Erbteilungsklage der Erben A, B, C und D hat der Erbe A Berufung ergriffen, da er mit der Zuteilung des elterlichen Wohnhauses an die Erben B und C nicht einverstanden ist und der Ansicht ist, dass der Umfang des Nachlasses falsch berechnet worden ist, weil ein Erbvorbezug von C nicht berücksichtigt worden sei. Das Obergericht hält die Berufung im Wesentlichen für unbegründet. Betreffend den Erbvorbezug tendiert es jedoch zur Ansicht, dass die Annahme der Vorinstanz, die betreffenden Vorbringen von A seien nicht substantiiert, nicht richtig sei und dass die Vorinstanz zumindest die richterliche Fragepflicht hätte ausüben müssen.

Was soll/kann die Berufungsinstanz vorgehen? Wie ist die Rechtslage für die Vorinstanz, falls die Berufungsinstanz die Sache zurückweist?

### 4. Fall

In einer umfangreichen Streitsache vor Handelsgericht bzw. Bezirksgericht findet im Rahmen der Instruktionsverhandlung eine Vergleichsverhandlung statt. Thema ist die Frage, ob die beklagte Bank bei der Geldanlage sorgfältig vorgegangen sei oder nicht. Das Gericht macht wie allgemein üblich einen detaillierten Vergleichsvorschlag, indem es die bisherigen Vorbringen und eingelegten Urkunden und allenfalls bereits erfolgten Beweisabnahmen würdigt.

Im vorliegenden Fall wäre die Bank an sich bereit, die vorgeschlagenen 40 % der Klagesumme zu zahlen. Die klagende Partei zeigt sich jedoch in keiner Weise

kompromissbereit. Im Laufe der Verhandlungen sagt der Referent zur klagenden Partei einmal sinngemäss: „Wenn Sie hier nicht zustimmen, machen sie einen grossen Fehler! Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Gericht später anders entscheidet, auch wenn diese natürlich theoretisch immer möglich ist.“

Das Urteil entspricht später mehr oder weniger dem Vergleichsvorschlag.

Wie ist die Rechtslage? Wir wollen dabei annehmen, dass sich der genaue Wortlaut der Aussage des Referenten später nicht mehr mit Sicherheit feststellen lässt.

## **5. Fall**

Im Fall betr. Schadenersatz wegen behaupteten Schleudertrauma stellt die Partei kurz bzw. X Tage nach Urteilsfällung des Bundesgerichtes bzw. des Handelsgerichtes fest, dass eine der Handelsrichterinnen schon wiederholt als Anwältin die beklagte Versicherung vertreten hat.

Was kann sie unternehmen?